



Richtlinie über das Verfahren zur Anerkennung postgradualer Praxis im Masterstudiengang Betreuung / Vormundschaft / Pflegschaft

Das Verfahren dient der Anerkennung von in der postgradualen beruflichen Praxis erworbenen Fähigkeiten auf die Praxismodule.

1. Voraussetzung

Es kann nur solche postgraduale Praxis anerkannt werden, die fachlich und funktional dem Anforderungsprofil der im Studiengang zu erwerbenden Fähigkeiten entspricht. Entsprechende Tätigkeiten müssen sich in der Regel über einen längeren Zeitraum erstreckt haben.

Postgraduale Praxis kann nur als Äquivalent für Studienleistungen anerkannt werden, die in dem betreffenden Praxismodul zu erbringen sind.

2. Antragstellung

Strebt eine Studentin oder ein Student eine Anerkennung von postgradualer Praxis an, stellt er oder sie einen Antrag an den Prüfungsausschuss. Jeder Antrag muss Angaben zu fachlichen und funktionalen Anforderungen der Praxis enthalten, auf deren Grundlage eine Anerkennung angestrebt wird und die Schnittstelle zu den Inhalten des jeweiligen Moduls umreißen.

3. Nachweis

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die Praxis, auf deren Grundlage eine Anerkennung erfolgen soll, in geeigneter Form nachweisen.

Der Prüfungsausschuss kann insbesondere einen schriftlichen Berufsfeldbericht verlangen. Darin sollen das eigene Berufsumfeld und die eigene berufliche Praxis beschrieben, reflektiert und fachlich-analytisch durchdrungen werden. Anhand des Berufsfeldberichts soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie über die Fähigkeiten verfügt, die in dem betreffenden Praxismodul vermittelt werden.



4. Beschluss des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss beschließt über den bzw. die Anträge und unterrichtet die Antragstellerin oder der Antragsteller über das Ergebnis.

Bei einer Nichtanerkennung muss das Praxismodul absolviert werden.